

RS Vwgh 1992/2/26 90/12/0295

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren
63/09 Allgemeines Dienstrechts und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

DVG 1984 §13 Abs1;
GehG 1956 §12 Abs6;
GÜG Nov 02te 1970 Art4 Abs2;

Rechtssatz

Die belBeh hat zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs 6 erster Halbsatz GehG verneint. Denn von den Zeiten der Bf als Vertragslehrerin der Länder Burgenland und Steiermark lagen jedenfalls mehr als zwei Jahre vor der "Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der VGr L 2a, in der die Anstellung erfolgt", nämlich der erfolgreichen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen (Art IV Abs 2 iVm Art 2 Teil B und Teil C der zweiten GÜG Nov 1970 BGBI 244). Diesen Verstoß des Bescheides des Landesschulrates gegen § 12 Abs 6 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 62 Abs 3 GehG mußte die Bf aber wissen (Hinweis E 21.5.1990, 89/12/0020), weil sie - die Kenntnis der eben genannten Rechtsvorschriften vorausgesetzt - aus dem Inhalt des Bescheides einschließlich des einen integrierenden Bestandteil bildenden Beiblattes erkennen konnte, daß er den eben genannten zwingenden Rechtsvorschriften des GehG widersprach. Die Aufhebung des Bescheides des Landesschulrates für Steiermark (mit Wirksamkeit ab der Erlassung des angefochtenen Bescheides) war daher iSd § 13 Abs 1 DVG zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120295.X02

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>